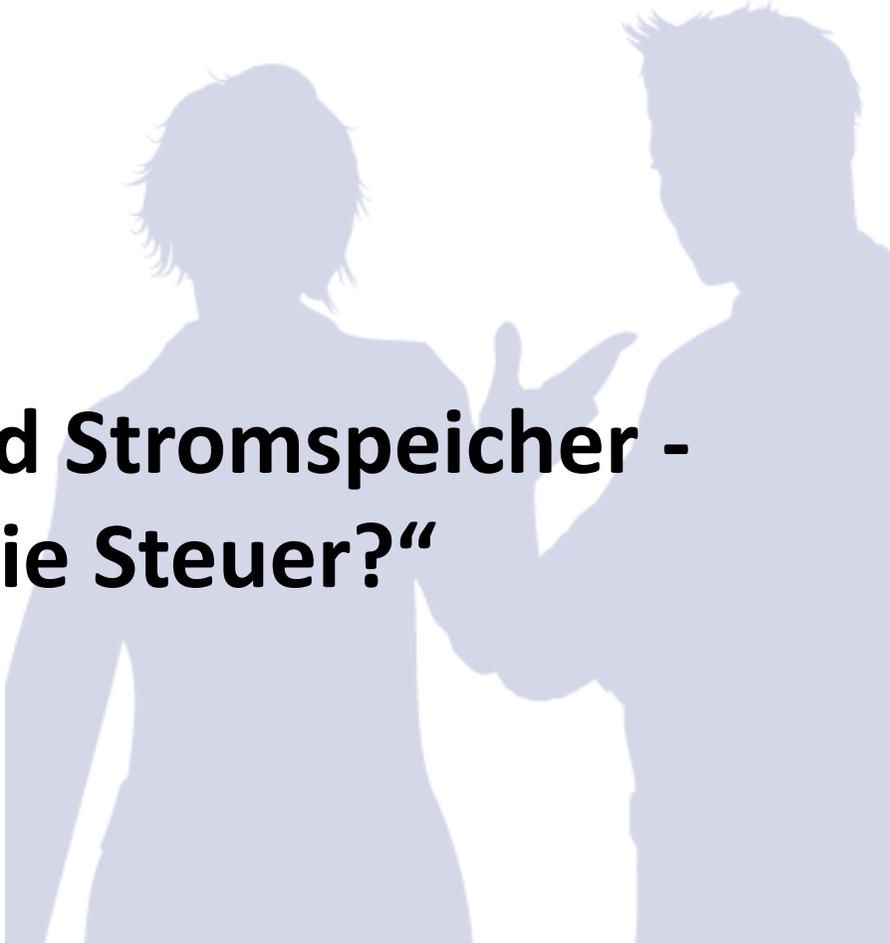


KANZLEI

HSP

„Photovoltaik und Stromspeicher - Was sagt die Steuer?“

The background of the slide features a light blue silhouette of two people in conversation. One person is on the left, facing right, and the other is on the right, facing left. They appear to be in a discussion, with the person on the right gesturing with their hands.

Online-Info-Veranstaltung der Stadt
Rottenburg,
den SW Rottenburg, der vhs Rottenburg
und der Agentur für Klimaschutz Kreis
Tübingen gGmbH
Mittwoch, 18. Mai 2022

unterstützt durch die
Kanzlei HSP Tübinger Steuerberatungsgesellschaft mbH
Referent: Martin Möhle

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Consulting

Tübingen

www.kanzlei-hsp.de
Telefon Zentrale 07071 9456-0

KANZLEI

HSP



Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Consulting

Tübingen

www.kanzlei-hsp.de
Telefon Zentrale 07071 9456-0

Inhaltlicher Überblick

I. Einführung in das Thema

II. PV-Anlage und Steuern: Die Grundsätze

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer

III. Die drei „Solar-Steuertypen“

- Herr Gleichgültig: Keine Befassung mit der Steuerbürokratie
- Herr Cleverle: Nutzung des USt-Vorteils
- Herr Top-Cleverle: PV-Anlage als „Steuersparmodell“



Inhaltlicher Überblick

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

- Vertrag mit dem Energieversorger
- Anmeldung gewerblicher Betrieb beim Bürgeramt | Verwaltungsstelle
- Anmeldung beim Finanzamt
- Mitgliedschaft bei der IHK

V. Ausblick in die Zukunft

I. Einführung in das Thema

Die Fakten...

- Satte 1650 Sonnenstunden im Jahr 2021 (Vj. 2020: 1901 | Kj. 2019: 1800) in Deutschland. Insgesamt betrachtet ein eher schwaches Jahr.
Aktuelle Situation BaWü.: „The Länd“— Das sonnenreichste Bundesland!
- Stromproduktion von PV-Anlagen in den letzten Jahren deutlich gestiegen!
- In Deutschland sind aktuell knapp zwei Millionen PV-Anlagen installiert

I. Einführung in das Thema

Die aktuelle Motivation...

- Faszination der Menschen: „Nutzung der Sonnenenergie“ als Beitrag zur Energiewende und zum Selbstverbrauch des Stromes
- Reduktion der Einspeisevergütung ab 2020 nach und nach für die Pioniere
- Trend zur Elektromobilität und Ideen zur digitalen Vernetzung von Speichern treiben das Interesse ebenfalls an
- Unabhängigkeit von der Gesamtlage in puncto „Stromproduktion“

II. PV-Anlage und Steuern: Die Grundsätze

Zwei Steuerarten sind betroffen:

- EINKOMMENSTEUER (in „größeren“ Fällen auch noch Gewerbesteuer):
Steuer vom Einkommen / Ertrag / Gewinn / von den Einkünften
hier: ggf. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- UMSATZSTEUER:
Steuer von den Einnahmen in der Eigenschaft als „Unternehmer“. Sie sind „Kraftwerksbetreiber“!
- Besonderheit „Bauabzugssteuer“:
Freistellungsbescheinigung vom Installationsbetrieb vorlegen lassen!

II. PV-Anlage und Steuern: Die Grundsätze

ACHTUNG
Neuregelung
2021

EINKOMMENSTEUER auf „Ergebnisse“ (positiv und negativ)

- Jährliche Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes aus dem Betrieb (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
- Erstellung einer Gewinnermittlung / Einnahme-Überschussrechnung (Anlage EÜR + Anlage G)
- Gewinne sind zu versteuern / Verluste führen zu einer Ersparnis wegen Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Einkünften
- Anrechnung der Verluste nur bei auf Dauer angelegtem „Einnahmeüberschuss“ (wird mehr und mehr zum Diskussionspunkt mit der Finanzverwaltung)

II. PV-Anlage und Steuern: Die Grundsätze

Was sind Betriebseinnahmen?

- Einspeisevergütung des Netzbetreibers und USt

Vergütungssätze aktuell (Juni 2022) – garantiert für 20 Jahre -

Anlagenleistung bis 10 kWp : 6,34 ct/kWh

11 - 40 kWp: 6,15 ct/kWh

- Erstattete USt (Vorsteuer-Überhang in der Investitionsphase)
- Wert des „selbstverbrauchten“ Stromes in Höhe der anteiligen Selbstkosten (anteilige Abschreibung und laufende Kosten) oder mit einem Pauschalsatz i.H. v. € 0,20/kWh. Das ist vom Einzelfall abhängig.

II. PV-Anlage und Steuern: Die Grundsätze

Was sind Betriebsausgaben?

- Abschreibung der Anlage aus dem Nettobetrag (ohne USt)
Das heißt: Nutzungsdauer von 20 Jahren, Abschreibung somit 5 % p.a. linear (im Jahr der Herstellung nur zeitanteilig).
Bezahlte Vorsteuer ist abziehbare BA im Jahr der Bezahlung!
- Versicherungsbeiträge / Reparatur, Wartungs- und Finanzierungskosten, Vorsteuerbeträge in den Anschaffungskosten bei ust`licher Wirkung
- Sondermöglichkeiten bei den Abschreibungen
→ zusätzliche Sonder-Afa 20 % möglich!
- Bildung eines Investitionsabzugsbetrages bis zu 40 % der geplanten Anschaffungskosten in Jahren vor Erwerb der Anlage

II. PV-Anlage und Steuern: Die Grundsätze

UMSATZSTEUER

- Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen sind
 - Einspeisevergütung vom Abnehmer / Energieversorger zzgl. USt.
 - Selbstverbraucher Strom zu 19% (Bewertet mit eigenen Kosten oder pauschal mit € 0,20/kwh)
- Abziehbare Vorsteuer
 - Vorsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage und den laufenden Kosten
 - Bei sofortigem „Miterwerb“ des Speicher auch VSt aus den AK Speicher

Wichtig: Ausstiegsmöglichkeit nach 5 | 10 Jahren!

III. Die drei Solar-Steuertypen

Herr Gleichgültig



Herr Gleichgültig stellt sich vor:

- UMSATZSTEUER
 - Wahl der Kleinunternehmerregelung, da Einnahmen unter EUR 22.000,00 (ACHTUNG: Unternehmer mit anderer ust-pflichtiger Tätigkeit)
 - Kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten
 - Keine Abgabe von USt-Voranmeldungen / USt-Jahreserklärungen
 - Keine USt abzuführen für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom

III. Die drei Solar-Steuertypen

Herr Gleichgültig



- EINKOMMENSTEUER

Deklarierung des einkommensteuerlichen Ergebnisses aus der PV-Anlage als „Liebhaberei“ von Beginn an wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht oder Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung für kleine PV-Anlagen (max. 10 kw) bzw. kleine BHKW (max. 2,5 kw).

Diese Regelung gilt nur für Anlagen im ausschließlich eigengenutzten Gebäude; auch muss die Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 liegen.

Erforderlich ist ein Antrag (Muster anbei).

Folge:

Keine jährliche Erklärungspflicht / keine Steuerbelastung / keine Steuerentlastung

Zusammenfassung:

Der steuerbürokratische Aufwand für Herrn Gleichgültig beschränkt sich auf den Anschaffungszeitraum seiner PV-Anlage

Musterantrag

1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft	
2	Vorname	
3	Steuernummer	
Keine Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen		
4	1. Antrag <input type="checkbox"/> Ich/Wir beantrage/n die Anwendung der Vereinfachungsregelung (BMF-Schreiben vom 29.10.2021, BStBl I Seite xxx.)	
5	2. Erklärungen Ich erkläre/Wir erklären, dass <input type="checkbox"/> meine/unsere Photovoltaikanlage(n) in der Summe eine installierte Leistung von höchstens 10 Kilowatt/ Kilowattpeak hat/haben, <input type="checkbox"/> alle Photovoltaikanlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und/oder es ausgeführte Anlagen sind, die vor dem 1.1.2004 in Betrieb genommen wurden. Verwendung des erzeugten Stroms: <input type="checkbox"/> der erzeugte Strom wird ausschließlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist. <input type="checkbox"/> der erzeugte Strom wird eingespeist und daneben ausschließlich ¹⁾ in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht. Bei (teilweiser) Vermietung oder Nutzung zu eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken des Gebäudes auf dem die Photovoltaikanlage installiert ist: <input type="checkbox"/> Der Verbrauch des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms durch einen Mieter oder zu anderweitigen eigenen ¹⁾ oder fremden betrieblichen Zwecken ist technisch ausgeschlossen. Hinweis zu ¹⁾ : Ein häusliches Arbeitszimmer ist hierbei unschädlich.	
6	Waren die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage/dem Blockheizkraftwerk bisher Gegenstand einer einheitlichen und gesonderten Feststellung, ist der Antrag einheitlich von allen Beteiligten zu stellen. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn der Strom ausschließlich eingespeist wird oder eingespeist wird und daneben ausschließlich ¹⁾ in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird.	

7	<p>3. Folgen bei Anwendung der Vereinfachungsregelung</p> <p>Bei den oben genannten kleinen Photovoltaikanlagen wird mit Abgabe dieses Antrags ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen unterstellt, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und deshalb einkommensteuerrechtlich nicht relevant sind. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.</p> <p>In diesen Fällen ist dann eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben.</p> <p>Veranlagte Gewinne und Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (zum Beispiel bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig wegen der Gewinnerzielungsabsicht der Einkünfte aus der Photovoltaikanlage stehende Steuerbescheide), sind nicht mehr zu berücksichtigen.</p>
8	<p>4. Nutzungsänderungen, Überschreitung der Leistungsgrenze</p> <p>Für Veranlagungszeiträume, in denen die Voraussetzungen der Zeile 5 nicht ganzjährig vorliegen, ist die Vereinfachungsregelung nicht anzuwenden. Sie sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen der Zeile 5 Ihrem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.</p>
9	<p>Datum, Unterschrift(en) Antrag ist eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.</p>

III. Die drei Solar-Steuertypen

Herr Cleverle



Herr Cleverle stellt sich vor:

- UMSATZSTEUER
 - Option zur USt-Pflicht für das Unternehmen „Stromerzeugung“
 - Erstattung der in den Anschaffungskosten der Anlage enthaltenen USt; diese USt wird bei Herrn Cleverle zur Vorsteuer und vom Finanzamt zu 100 % ausbezahlt. Beim sofortigem Miterwerb eines Speichers gelingt der VSt.-Abzug auch hiervon (Ausschluss bei späterem Erwerb!).
 - Verpflichtung zur Abgabe von vierteljährlichen USt-Voranmeldungen für das „Erstjahr“ und das Folgejahr. Ab dem dritten Jahr nur USt-Jahreserklärungen abzugeben. Dies so lange, wie die USt-Pflicht besteht.

III. Die drei Solar-Steuertypen

Herr Cleverle



- Abführen der vereinnahmten USt aus der Einspeisevergütung und aus dem selbstverbrauchten Strom. Die aus der Einspeisevergütung abzuführende USt erhält er vom Energieversorger zusätzlich zur Einspeisevergütung ausbezahlt. Dies führt zur „Kostenneutralität“ im Hinblick auf diese Position.
- Wechselmöglichkeit von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung nach fünf Jahren – soweit es sich um dachintegrierte Anlagen handelt nach zehn Jahren.

III. Die drei Solar-Steuertypen



Herr Cleverle

- EINKOMMENSTEUER

Hier wird verfahren wie bei Herrn Gleichgültig:

Deklarierung des einkommensteuerlichen Ergebnisses aus der PV-Anlage als „Liebhaberei“ von Beginn an wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht oder Inanspruchnahme der zuvor beschriebenen „Sonderregelung“.

Folge:

Keine jährliche Erklärungspflicht / Keine Steuerbelastung / Keine Steuerentlastung

Zusammenfassung:

Mehraufwand für Herrn Cleverle gegenüber dem Aufwand des Herrn Gleichgültig, da er den bürokratischen Aufwand mit der USt erfüllen muss. In der Regel ist dieses Vorgehen für den Betreiber der lukrativste und steuerlich günstigste Weg.

III. Die drei Solar-Steuertypen

Herr Top-Cleverle stellt sich vor:

- UMSATZSTEUER
 - Exakt identisches System wie bei Herrn Cleverle

Herr Top-Cleverle



III. Die drei Solar-Steuertypen

Herr Top-Cleverle



- EINKOMMENSTEUER

- „Liebhaberei-Argument“ des Finanzamtes kann entkräftet bzw. die Gewinnerzielungsabsicht positiv dargestellt werden; dies mit der Folge „Einkünfteerzielungsabsicht“ liegt vor. Prognoserechnung vorab über 20 Jahre!
ACHTUNG: Anlagen mit Stromspeicher – hohe Inv.-Kosten – Folge: hohe AfA!
- Steuerliche Überschussrechnung ist zu erstellen; es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.
- Darstellung des Einkünfteergebnisses wie in den Grundsätzen zur Einkommensteuer dargestellt.
- Neben der regulären Abschreibung i.H.v. 5 % p.a. kann die Sonder-Afa (20 % in den ersten fünf Jahren) und die Gewährung des Investitionsabzugsbetrages, sogar bereits im Jahr vor der Investition, genutzt werden.

III. Die drei Steuertypen – das FAZIT



Zusammenfassung | Folgen für die „Steuerstrategie“

- Unattraktive Einspeisevergütungen nehmen Einfluss auf die einkommensteuerliche Beurteilung (Fehlender Totalüberschuss | Liebhaberei)
- Veränderte Motivation ➔ Wunsch nach Autarkie in den Haushalten steht mehr im Vordergrund
- Deutliches Gefälle zwischen Einzelkosten bei eigener Stromversorgung und Einkaufspreis bei Zukauf
- Sofortwerb von Speichern erhöht den Anteil des möglichen Selbstverbrauches.

FAZIT | Praxisempfehlung zum Thema STEUERN

- Prüfung der individuellen Situation und daraus Ableitung der optimalen Situation für die getrennt zu beurteilenden zwei Steuerarten: ESt und USt!

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

Vertrag mit dem Energieversorger

- Abschluss des Vertrages in vier Stufen bei Vertragsschließung mit den Stadtwerken am Ort (Tü./Rottenburg/Mössingen/netze bw/etc.)
 - Anfrage und Auftrag zur Prüfung der Netzverträglichkeit
 - Anmeldung zum Netzanschluss über den Elektro-Installateur
 - Inbetriebsetzung und Inbetriebsetzungsprotokoll
 - Kaufmännische Abwicklung
- Quelle für Tübingen: www.swtue.de/netze/einspeisung/anmeldeverfahren
- Quelle für Rottenburg: www.sw-rottenburg.de/solarstrom
- Quelle für Mössingen: www.stadtwerke-moessingen.de/de/Netz

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

Anmeldung gewerblicher Betrieb beim Bürgeramt

- Anmeldung von Gewerbebetrieben ist geregelt in § 14 GewO
- Nach Kommentarmeinung zu § 14 GewO sowie einem Erlass zu diesem Thema besteht keine Anmeldeverpflichtung bei der Stadt bzw. Gemeinde, sofern die Anlage auf dem Hausdach im eigengenutzten Haus oder auf dem Dach eines vermieteten, jedoch auch eigenen, Gebäudes betrieben wird

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

Anmeldung beim Finanzamt

- Anmeldung beim Finanzamt mit Hilfe des nachfolgenden Bogens erforderlich (aktueller Stand Februar 2019)

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

Finanzamt Tübingen

Steuernummer		
ID-Nummer	IdNr. Ehemann:	IdNr. Ehefrau:

Eingangsstempel oder -datum

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage

1.1 Steuerpflichtiger

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Ausgeübter Beruf:	
Straße u. Hausnr.:	
Postleitzahl u. Wohnort:	
Familienstand:	
Religion:	
Kommunikationsverbindung: (z.B. Telefon, E-Mail usw.)	

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

1.2 Ehegatte

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Ausgeübter Beruf:	
Anschrift (falls abweichend vom Ehemann)	
Religion:	

1.3 Bankverbindung

Auf die beiliegende Anlage wird verwiesen

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

1.4 Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit

Wann wurde die Photovoltaikanlage in Betrieb genommen?:		
Wer ist/wird Betreiber der PV-Anlage?	Ehemann	
	Ehefrau	
	Ehegatten	
	

1.5 Umsatzsteuer (Bitte in jedem Fall ja oder nein ankreuzen)

Ich möchte aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen und verzichte auf die Anwendungen der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG). Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind im Jahr der Betriebsgründung sowie im folgenden Jahr, zwingend monatlich in elektronischer Form abzugeben.	Ja	Nein
---	----	------

1.6 Eigennutzung von Strom

Eine Eigennutzung des produzierten Stroms ist (ggf. auch nur teilweise) vorgesehen. Hinweis: Der eigengenutzte Strom ist bei Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung ebenfalls umsatzsteuerpflichtig. Er muss bereits mit den Voranmeldungen angemeldet werden.	Ja	Nein
Prognostizierter Eigenverbrauch (in %)		

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

1.7 Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher

Hat die Photovoltaikanlage einen Batteriespeicher	Ja	Nein
Falls ja, werden folgende weitere Daten benötigt (ggf. bei Installationsbetrieb erfragen):		
1. Leistung der Photovoltaikanlage (in kWp)		
2. Speicherkapazität der Batterie (in kWh)		
3. Entladetiefe der Batterie (in %)		
4. Durchschnittlicher privater Stromverbrauch der letzten 3 Jahre (in kWh)		
5. Ist die Batterie in die Anlage integriert oder nicht?	integriert	Nicht integriert

Zusätzlich abzugebende Belege:

- **Kopie der Abschlussrechnung für die Installation der Photovoltaikanlage (ggf. nachreichen)**
- **Einspeisevertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen soweit vorhanden (ggf. nachreichen)**
- **Planungs- und Berechnungsunterlagen**

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Formalien vor bzw. nach Inbetriebnahme

Mitgliedschaft bei der IHK

- Auseinanderfallen von gewerberechtlicher und steuerlicher Behandlung von PV-Anlagen
- Grundsätzlich besteht für den Gewinn Gewerbesteuerpflicht
→ Folge: Pflichtmitgliedschaft IHK – aber: erst ab Anlagenleistung > 10 kW!
- Aber: Gewinn < € 5.200 p.a. sieht vollständige Beitragsbefreiung vor. Diesen Betrag überschreiten die Betreiber von PV-Anlagen üblicherweise nicht

V. Ausblick in die Zukunft

Das Thema gewinnt weiter an Bedeutung!

- E-Mobilität + Heizsysteme
„Ich tanke mein Auto, meinen E-Roller oder mein E-Bike mit selbst hergestelltem Strom – auch habe ich eine „Stromheizung“.
- Aktueller Gesetzesentwurf vom April 2022 – Reform des EEG geplant!
Künftig zwei unterschiedliche Tarife:
 - 1.Modell Volleinspeiser: Vergütung max. 13,40 Cent/pro kwh
 - 2.Modell Eigenverbrauch: Vergütung max. 6,53 Cent/pro kwh

Zeitlicher Moment: Inbetriebnahme ab Kj. 2023 (früher möglich mit kompliz. Sonderregelung!) – Verabschiedung des Gesetzes geplant in 06/07-2022.

KANZLEI

HSP

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie uns für weiterführende
Informationen zum Thema
„Steuer“ und „Aktuelles aus der Rechtsprechung“
auf unserer Homepage

www.kanzlei-hsp.de

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Consulting

Tübingen

www.kanzlei-hsp.de
Telefon Zentrale 07071 9456-0